



Abfallwirtschaft ist online

Das Amt für Abfallwirtschaft hat in Ergänzung zur Internetseiten des Landkreises einen eigenen Internetauftritt umgesetzt. Er bietet den Bürgern viele nützliche Funktionen; darunter ein Abfall-ABC sowie ein Kalendertool zum Ausdruck bzw. Export des persönlichen Abfuhrkalenders auf Smartphone oder Tablet: www.abfallwirtschaft-sonneberg.de

Das Gesundheitsamt informiert: Selbsthilfegruppe Leukämie gegründet

Vor kurzem gründete sich die Selbsthilfegruppe Leukämie Sonneberg. Betroffene, Angehörige und Freunde sowie weitere Interessierte sind herzlich eingeladen, sich aktiv einzubringen. Gerhard Sittig, einer der Initiatoren und vor wenigen Jahren selbst an Leukämie erkrankt, erklärt: „Besonders Betroffene, deren Krankheit schon eine Weile zurück liegt, werden gebeten, mitzuwirken. Sind sie doch der beste Beweis, dass Leukämie geheilt werden kann. Helfen Sie mit, neu Erkrankten Hoffnung zu geben. Sehr freuen würden wir uns auch über Stammzellenspenden, welche aus ihrer Sicht berichten könnten.“ Im Aufbau sind derzeit ein Facebook-Auftritt sowie die Internetseite www.leukaemie-selbsthilfegruppe-sonneberg.de, auf denen man Informationen über die Selbsthilfegruppe erhält. Fragen werden zudem schon jetzt gerne unter Telefon 03675/7595135 (bzw. mobil 0152/31702153) sowie via E-Mail an leukaemie-sonneberg@online.de beantwortet.

Sternsinger besuchten Landratsamt



Am 17. Januar besuchten sechs Sternsinger der katholischen Kirchgemeinde St. Stefan Sonneberg unter anderem das Landratsamt. Die Mädchen und Jungen (vordere Reihe von links: Lena, Johannes und Iris; hintere Reihe von links: Leni, Lara und Amalia) wünschten mit Pfarrer Winfried Mucke ein gesundes neues Jahr und sammelten bei den Beschäftigten der Kreisverwaltung Spendengelder für einen guten Zweck.

Bundesweit begleiteten rund 300.000 Kinder und ehrenamtliche Erwachsene als Sternsinger die Aktion „Dreikönigssingen 2017“ und sammelten Spenden für Not leidende Kinder in der Welt. Die 59. Aktion der Sternsinger stand unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit“ und widmet sich besonders Kinder und Familien, die den negativen Folgen des Klimawandels ausgesetzt sind.

Die Aktion Dreikönigssingen wird gemeinsam vom Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) realisiert. Sie wurde 1959 ins Leben gerufen. Mit dem Erlös der Sammlungen werden etwa 3.000 Projekte und Hilfsprogramme für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika, Osteuropa und Lateinamerika unterstützt.

Aus dem Inhalt

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	S. 7
Verordnung über ein Naturdenkmal	S. 7
Stellen-ausschreibungen	S. 11
Interessenbekundungsverfahren zum Betrieb einer Beratungsstelle	S. 12
Information des Umweltamtes	S. 13
Hinweis ZV Tierkörperbeseitigung	S. 14
Bekanntmachung WAZ	S. 14

Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vor kurzem wurden zwei Bürger unseres Landkreises aufgrund ihrer großen ehrenamtlichen Verdienste in besonderer Weise geehrt. Zunächst wurde Konni Lutter aus Steinheid im Ted und Online-Voting des MDR zum „Thüringer des Jahres 2016“ gewählt. Er ist seit 25 Jahren ein sehr engagierter Kamerad der Bergwacht. Weiterhin wurde Katalin Zirwas aus Neuhaus am Rennweg geehrt. Sie ist seit mehr als 30 Jahren im Folkloreensemble Neuhaus aktiv. Daher wurde sie zum Neujahrsempfang von Bundespräsident Joachim Gauck ins Schloss Bellevue eingeladen. Beiden Vorbildern unseres Gemeinwohls gelten meine herzliche Gratulation und mein aufrichtiger Dank!

*Ihre Landrätin
Christine Zitzmann*



In den Winterferien: Workshops für Kinder und Familien im Spielzeugmuseum

Das Winterferienprogramm des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg bietet drei spannende Workshops für Kinder und Familien an. Unter der Überschrift „Winterwerkstatt“ finden diese Veranstaltungen am 7., 8. und 9. Februar jeweils von 13 bis 16 Uhr statt.

Passend zur Winterzeit werden am Dienstag, 7. Februar, aus Rohlingen freche Schneemänner und Schneefrauen gebastelt. In diesem Workshop erfährt man Wissenswertes über die Tradition der Herstellung von pappgeprägtem

Spielzeug in Sonneberg und Umgebung.

Am Mittwoch, 8. Februar, heißt das Motto des Workshops „Schnee-Eule & Co.“ Für die Gestaltung einer Eule aus einem Papiermaché-Rohling, Pappe und Filz braucht man schon etwas Geduld, aber es lohnt sich garantiert.

Am Donnerstag, 9. Februar, warten im Museum Faschingsmasken darauf, mit viel Kreativität in unverwechselbare Einzelstücke verwandelt zu werden. Die Faschingsmasken nach historischen Vorbildern gibt es nur im Deut-



schon Spielzeugmuseum! Für die Teilnahme an den Workshops sind keine An-

meldungen erforderlich. Pro Teilnehmer wird eine Kostengebühr von 2 bis 3 Euro für den Einsatz von Materialien erhoben, zuzüglich der Eintrittsgebühren. Mitglieder des Sonneberger Museums- und Geschichtsvereins zahlen keine Eintrittsgebühren. Familien können die günstige Familienkarte des Deutschen Spielzeugmuseums nutzen.

Mehr unter www.deutsches-spielzeugmuseum.de/ferienprogramme.html

Reinhild Schneider, DSM

Volkshochschulkurse im Februar

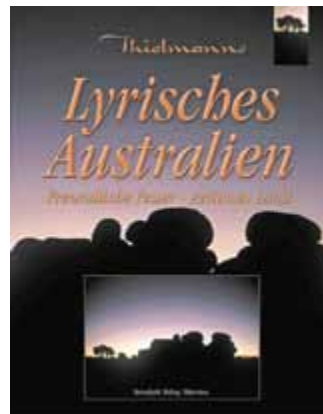
Gesundheit:		
Ernährungskurs: Gesund essen und trinken		
ab Donnerstag, 9. Februar	17.00 Uhr	Sonneberg
Allround-Fitnessworkout		
ab Montag, 13. Februar	18.00 Uhr	Steinach
Tai Chi		
ab Dienstag, 14. Februar	19.00 Uhr	Sonneberg
Das Herz-Kreislauf-System stärken mit Spinning®-Bikes		
ab Mittwoch, 22. Februar	19.15 Uhr	Sonneberg
Sprachen:		
Englisch für Anfänger		
ab Donnerstag, 23. Februar	17.30 Uhr	Sonneberg
Englisch A1		
ab Donnerstag, 9. Februar	18.00 Uhr	Steinach
Englisch B1		
ab Mittwoch, 8. Februar	17.30 Uhr	Steinach
Spanisch A1/A2		
ab Mittwoch, 8. Februar	17.30 Uhr	Sonneberg
Französisch für Anfänger		
ab Dienstag, 14. Februar	18.30 Uhr	Sonneberg
Französisch B2		
ab Mittwoch, 15. Februar	18.00 Uhr	Sonneberg
Kunst und Kreativ:		
Skulpturales Gestalten in Speckstein		
ab Donnerstag, 16. Februar	17.00 Uhr	Sonneberg
Attraktiv und selbstsicher mit der Wahl der richtigen Farben		
ab Dienstag, 21. Februar	18.00 Uhr	Sonneberg

Anmeldung zu unseren Kursen und Veranstaltungen:

VHS Geschäftsstelle, Coburger Str. 32a
telefonisch unter 03675 87162-0
www.vhs-sonneberg.de

Lyrisches Australien – freundliche Feuer, zeitloses Land

Am 18. März 2017 lädt die Kreisvolkshochschule ab 18.30 Uhr zu einer ungewöhnlichen Multimedia-Reise auf den fünften Kontinent. Der Künstler Rainer Thielmann gewährt einen tiefen Einblick in seine Gedanken- und Gefühlswelt während einer siebenmonatigen Australien-Reise.



Digital animierte Bilder zeichnen den Weg nach außen nach, in die Weiten des fünften Kontinents. Eindrucksvolle Motive schweben über die Leinwand und nehmen das Publikum mit in die geheimnisvolle Welt des australischen Outbacks. Parallel dazu beschreiben Lieder, Tex-

te und atmosphärische Klänge authentisch Thielmanns Weg. Durch die gelungene Kombination visueller, musikalischer und literarischer Elemente entsteht eine Eindringlichkeit, die man von Audio-Visionen sonst nicht kennt. Dass der Künstler live zu den Bildern singt, verleiht der Show einen eigenen Reiz. Ein visuelles Konzert – persönlich, wahrhaftig und unverwechselbar.

Für die lebendige Innigkeit des Vortrags ist Mathias Michel, einer der renommiertesten Multimedia-Produzenten Deutschlands (u.a. für Reinhild Messner tätig), mitverantwortlich. Michel animierte Thielmanns Fotografien fließend und den künstlerischen Inhalten verpflichtend. Musik und Lieder entstanden in enger Zusammenarbeit mit dem Komponisten Andreas Horn.

Samstag, 18. März 2017, 18.30 Uhr, Volkshochschule Sonneberg
Eintritt: 16,00 €/ Kartenvorverkauf: Volkshochschule, Buchhandlung Sonneberg, Kreativatelier Barbara Saller, Rennsteigbaude

Astronomiemuseum erinnert an Professor Hoffmeister

Am 2. Februar, zum 125. Geburtstag Professor Cuno Hoffmeisters – Gründer der Sternwarte Sonneberg – eröffnet das Astronomiemuseum eine neue Ausstellung. Aus diesem Anlass wird der normalerweise montags stattfindende öffentliche Vortrag auf einen Donnerstag verschoben. Nach der offiziellen Eröffnung um 19 Uhr spricht Professor Rene Hudec von der Sternwarte Ondrejov und der Tschechischen Technischen Universität Prag über „Das Erbe Cuno Hoffmeisters – Von der Zeitmaschine zu moderner Astrophysik“. Interessenten sind herzlich eingeladen.

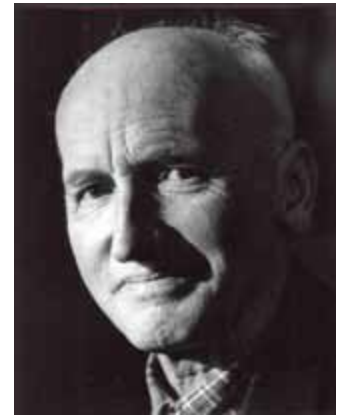
Über Leben und Tätigkeit von Professor Cuno Hoffmeister ist generell viel bekannt. Aber welches ist das wissenschaftliche Erbe des Gründers der Sonneberger Sternwarte? Leben seine Ideen noch weiter oder sind sie im Laufe der

Zeit verloren gegangen? Hoffmeister war bekannt als herausragender Entdecker Veränderlicher Sterne, also von Sternen, die ihre Helligkeit mit der Zeit ändern. Er selbst hat in Sonneberg fast zehntausend solcher Sterne entdeckt und untersucht. Darunter waren auch solche, die heute zu der wichtigsten Objekten der modernen Astrophysik gehören, wie etwa Doppelsternsysteme mit Neutronsternen oder gar Schwarze Löchern, die als starke Quellen von Röntgenstrahlung sogar mit Satelliten beobachtet werden.

Eines der wichtigsten Güter der Sternwarte Sonneberg ist die Sammlung photographischer Platten, die, wie auch das Beobachtungsprogramm der Himmelsüberwachung, ganz eng mit dem Namen Hoffmeister verbunden ist. Über einen Zeitraum von mehr als 70 Jahren wurde der

gesamte nördliche Sternhimmel regelmäßig systematisch aufgezeichnet. Diese größte Sammlung ihrer Art in Europa hat nicht nur großen wissenschaftlichen, sondern auch kulturellen und historischen Wert. Und vielleicht noch wichtiger: Ihre etwa 275.000 Glasplatten sind inzwischen fast vollständig digitalisiert, als eines der ersten größeren astronomischen Plattensammlungen der Welt. Auf diesen Bildern kann man sehen, wie der Himmel und die Sterne in den letzten 90 Jahren beschaffen waren, so als ob man sich mit einer Zeitmaschine in die Vergangenheit begibt. Erst vor kurzem wurde eines des rätselhaftesten Objekte der Astrophysik damit studiert.

Trotz aller Schicksalsschläge, die die Sternwarte Sonneberg in ihrer Geschichte verkraften musste, lebt das wissenschaftliche Erbe Cuno Hoffmeisters



Professor Cuno Hoffmeister

fort. Dank der digitalen Daten sind auch künftig weitere wissenschaftliche Entdeckungen zu erwarten.

Mehr unter
www.astronomiemuseum.de.

Dr. Peter Kroll
Vorsitzender
Astronomiemuseum e.V. (i.G.)

Wanderausstellung „Himmel und Erde“ eröffnet

Am 17. Januar 2017 wurde im Museum Neues Schloss Rauenstein die Wanderausstellung „Himmel und Erde“ eröffnet. Damit treten die Landkreise Sonneberg und Hildburghausen mit ihrem reichhaltigen Angebot an Museen erstmalig als gemeinsame Museumsregion an die Öffentlichkeit. Die Zusammenarbeit ist Teil der Umsetzung des gemeinsamen Kulturentwicklungskonzeptes (KEK), das seit 2013 vom Freistaat Thüringen begleitet und gefördert wird.

Innerhalb der Botschafterausstellung „Himmel und Erde“ stellen sich insgesamt 18 Museen der Region vor. Sie gewähren gemeinsam Einblicke in ihre Sammlungsschwerpunkte und speziellen Angebote. Der Fokus liegt auf dem einzelnen Objekt, das als „Botschafter“ des jeweiligen Hauses für sich selbst sprechen soll. So spiegelt sich der kulturhistorische Reichtum in Erzeugnissen wie Glas, Porzellan oder Spielzeug wider. Die Botschafterausstellung ist das erste gemeinsame Kooperationsprojekt der musealen Einrichtungen. Entwickelt wurde die Idee im Sommer 2015 vom Museumsverband Thüringen. Vorbereitet wurde sie im Jahr 2016 als erstes Jahr der Umsetzungsphase des KEK von der Kulturmanagerin Dr. Julia Ackerschott und von der Journalistin Doris Weilandt als Kuratorin.

Beginnend in Rauenstein wird die Schau über das Jahr 2017 hinweg sowohl in den beiden Landkreisen als auch in den bayrischen Nachbarregionen präsentiert.

Hier die Stationen:

- Museum Neues Schloss Rauenstein, Schlosstr. 3, 96528 Rauenstein
Eröffnung: 17. Januar 2017; Ausstellung: 18. Januar - 2. Februar 2017
- Deutsches Burgenmuseum, Burgstraße 1, 98663 Bad Colberg-Heldburg
Eröffnung: 7. Februar 2017; Ausstellung: 8. Februar - 23. Februar 2017
- Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg
Eröffnung: 1. März 2017; Ausstellung: 2. März 2017 - 23. März 2017
- Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Eröffnung: 3. April 2017; Ausstellung: 4. April - 27. April 2017
- Museum Neuhaus a. Rennweg, Marktstr. 3, 98724 Neuhaus am Rennweg
Eröffnung: 3. Mai 2017; Ausstellung: 4. Mai 2017 - 21. Mai 2017
- Museum Schloss Glücksburg, Griebelstraße 28, 98630 Römhild
Eröffnung: 30. Mai 2017; Ausstellung: 31. Mai - 20. Juni 2017
- Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Anger 35, 98660 Kloster Veßra
Eröffnung: 23. Juni 2017; Ausstellung: 24. Juni - 23. Juli 2017
- Gewürzmuseum Schönbrunn, Neustädter Str 20, 98667 Schönbrunn
Eröffnung: 26. Juli 2017; Ausstellung: 25. Juli - 17. August 2017
- Stiftung Judenbach, Alte Handelsstr. 38, 96515 Judenbach
Eröffnung: 24. August 2017; Ausstellung: 23. August - 17. September 2017
- Zweiländermuseum Rodachtal, Pfarrberg 5, 98646 Straufhain OT Streufdorf
Eröffnung: 21. September 2017; Ausstellung: 22. September - 8. Oktober 2017
- Deutsches Schiefermuseum, Dr.-Max-Volk-Straße 21, 96523 Steinach
Eröffnung: 14. Oktober 2017; Ausstellung: 15. Oktober - 14. November 2017
- Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg, Sternwartestr. 32, 96515 Sonneberg
Eröffnung: 17. November 2017; 18. November - 14. Dezember 2017





Sportliche Aushängeschilder der Region gewürdigt

In der Aula des Staatlichen Gymnasiums „Hermann Pistor“ Sonneberg ehrte der Landkreis Sonneberg am 28. Dezember 2016 gemeinsam mit dem Kreissportbund und der Sparkasse seine erfolgreichen Sportler der Jahre 2016 und 2015. Ihre herzliche Gratulation und ihren aufrichtigen Dank sprachen den Aktiven Landrätin Christine Zitzmann, Robert Eberth als Vorsitzender des Kreissportbundes Sonneberg und Harald Weiß, Vorstandsmitglied der Sparkasse Sonneberg, aus. Anerkennung zollten den Sportlern zudem zahlreiche Gäste – unter ihnen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Vereinsvorsitzende, Trainer und Betreuer. Für ein würdiges Rahmenprogramm der von Torsten Donau moderierten Sportlergala sorgten die Künstler der Kreismusikschule Sonneberg sowie die Showtanzgruppe „Sugar Act“. In ihrer Eröffnungsrede brachte Landrätin Christine Zitzmann zum Ausdruck, dass die



Die erfolgreichen Sportler des Landkreises auf einem Bild

(Foto: Carl-Heinz Zitzmann).

Sportler durch ihre hervorragenden Leistungen großartige Imagerträger unseres Heimatlandkreises seien und Großes für die Region leisten. Sie lobte den außerordentlichen Fleiß der erfolgreichen Aktiven und dankte auch den rührigen Sportvereinen des Landkreises sowie allen Angehörigen, Trainern, Betreuern, Übungs-

leitern und Unterstützern, die für die Erfolge der Sportler mitverantwortlich sind. Auch unterstrich sie dankend die wichtige Rolle des Kreissportbundes und seiner Kreissportjugend, was die Förderung des hiesigen Breitensports und der nahezu 90 Sportvereine mit ihren rund 9.000 Mitgliedern angeht.

Insgesamt wurden aufgrund ihrer sportlichen Leistungen 60 Einzelsportler sowie zehn Mannschaften für ihre Erfolge in den zurückliegenden beiden Jahren bedankt und geehrt. Hier die Geehrten in der Übersicht:

Biathlon	Marvin Greiner, Marlon Greiner, Tim Hampe, Pascal Heß, Julia Heublein, Leo Pestel, Johann Weigelt (alle WSV Scheibe-Alsbach)
Gewichtheben	Jürgen Greiner (Budokan Sonneberg)
Judo	Fabia Arnold, Amelie Arnold, Domenik Schönefeld (alle Budokan Sonneberg)
Kraftsport	Uwe Hayn, Dimitri Ilin, Christian Rädlein, Domenik Wegener, Sebastian Wegener (alle Kampf- und Kraftsportverein Sonneberg), Juliane Norman, Steffi Rädlein, Lisa Anders, Ilona Greiner, Beate Norman-Escher, Siegfried Thormeyer, Karl-Heinz May (alle Polizeisportverein Sonneberg)
Leichtathletik	Philipp Löffler (Leichtathletikverein Sonneberg)
Rennrodeln, Skeleton, Bob	Franziska Buff, Jacob Heidisch, Janine Lohmann, Vanessa Schneider, Victoria Seidler, Lionel Truthan, Moritz Bollmann, Jakob Jannusch, Jonas Jannusch, Florian Löffler, Svenja Oestreicher (alle Rennrodelverein Sonneberg/Schalkau)
Schwimmen, Wasserball	Frank Hesbacher
Ski alpin	Arthur Mika, Pascal Mika, Michael Müller, Johannes Pausch (alle SV 08 Steinach)
Skilanglauf	Christoph Büttner, Marc-Pascal Kirchner, Malik Scheler (alle SC Steinheid)
Skisprung, Nordische Kombination	Louis Müller-Uri, Lea Helen Weigelt, Eric Stolz, Luca Geyer, Emilia Görlich, Luisa Görlich, Sophia Görlich, Pauline Heßler, Michelle Köhler, Sebastian Röhler, Danny Queck (alle WSV 08 Lauscha)
Sportangeln	Lukas Bronnert, Julian Nietsch (beide Angelverein Goldisthal)
Sportschießen	Frank Hellmich (Tesching Schützenverein Igelshieb)
Tischtennis	Pauline Stammberger, Nicolas Schubert (beide TSV 1864 Mengersgereuth-Hämmern)
Volleyball	Lina-Marie Leib (1. Sonneberger Volleyballclub 04)
Mannschaften	<ul style="list-style-type: none"> • TSV 1898 Bachfeld (Frauen, Männer, Frauen 30, Männer 35, Jugend 12, Jugend 14, Jugend 16) • 1. Sonneberger Volleyballclub 04 (U12 weiblich) • Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg (Fußball/Jungen/WK III, Volleyball/Mädchen/WK II/III/IV) • Staatliches Gymnasium Neuhaus am Rennweg (Skilanglauf/Mixed/WK IV, Leichtathletik/Jungen/WK IV, Ski alpin/Mixed/WK IV)

Viele der Geehrten wurden übrigens in einer sehenswerten Bilderpräsentation des Kreissportbundes verewigt, die zur Sportlergala auf der Großleinwand gezeigt wurde. Diese Präsentation ist als PDF-Dokument auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg unter www.kreis-sonneberg.de hinterlegt und für alle Interessierten beim Nachrichtenbeitrag zur Sportlergala abrufbar.

Anerkennung für Engagierte Naturschützer

Im Zuge der neunten Sitzung des Naturschutzbeirates des Landkreises Sonneberg am 14. Dezember 2016 wurden ehrenamtlich engagierte Naturschützer gewürdigt, die sich seit Jahren verdient machen.

Verbunden mit einem Zuschuss von 100 Euro als finanzielle Aufwandsentschädigung wurde zunächst **Dr. Stefan Schippel** bedankt. Er ist seit sieben Jahren ehrenamtlicher Horstbetreuer der

vier Wanderfalkenhorste im Landkreis. Seine Aktivitäten umfassen vor allem die Beobachtungen während der Balz- und Brutzeit, die Vorbereitung der Beringung der Jungvögel und die Kennringablesung an den Altvögeln. Die regelmäßige Kontrolle aller Reviere erfordert einen hohen Zeitaufwand und verschiedene materielle Aufwendungen, insbesondere für die Fahrten zu den Brutrevieren.

Verbunden mit einem Zuschuss von 200 Euro als finanzielle Aufwandsentschädigung wurde zudem der rührige Verein **Jungdo-Hütte im Röthengrund e.V.** um ihren Vorsitzenden Herbert Diem gewürdigt. Gegründet am 1. Juli 1991 hat der Verein aktuell 36 Mitglieder. Die Schwerpunkte des Wirkens beziehen sich auf die Bewahrung der Natur, die Pflege der traditionellen Bergwiesenlandschaft, die Erhaltung der

Feuchtwiesen, die Erhaltung der vom Jungdeutschen Orden Sonneberg 1931 errichteten Hütte im Röthengrund in seiner baulichen Eigenart, die Durchführung von Naturkundlichen Führungen und die Teilnahme am Biomonitoring und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen. Der Verein hat dazu beigetragen, dass sich der Röthengrund als intakter Naturraum und beliebtes Naherholungsziel darstellt.

Das Veterinäramt informiert: Wenn Katzen zum Ärgernis werden

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg weist anhand nachfolgender Information auf die zunehmende Problematik wild lebender Katzen hin und appelliert an die Halter.

Katzen – Begleiter des Menschen

Katzen sind bereits seit dem alten Ägypten beliebte Begleiter des Menschen. Zunächst war dies für beide lediglich eine gewinnbringende Partnerschaft: Katzen erhielten Obdach und Futter in Mangelzeiten und hielten dafür Schadnager in Schach. Mehr und mehr jedoch veränderten sich die Gewohnheiten des Menschen und damit auch der Umgang mit dem Tier. Die Katze wandelte sich vom bloßen Kulturfolger zum Nutztier und vom Nutztier zum Heimtier, dass ausschließlich zum Vergnügen gehalten wird. Gerade im ländlichen Raum sind die Grenzen jedoch fließend, denn neben der teuren und gepflegten Rassekatze gibt es auch noch die Haus- und Hofkatze.

Katzen – ein Ärgernis

Längst sind jedoch Katzen nicht nur mit Freude und Nutzen verbunden. „Auch in unserem Amt häufen sich die Beschwerden über eine ganze Liste von Belästigungen, die durch freilaufende Katzen entstehen. Das reicht vom Kot im Erdbeerbeet über nächtlichen Lärm bis hin zu fremden Tieren im eigenen Haus“, erklärt Jörg Schmutde, seines Zeichens Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwa-



Seit Jahrtausenden sind Hauskatzen treue Begleiter des Menschen (Foto: Thomas Beckert, pixelio.de).

chungsamtes. Gerade Besitzer eigener Katzen und Hunde beschwerten sich über fremde Katzen, die sich am Futter der eigenen Tiere bedienen. Dies mögen kleine und teilweise lösbar Probleme sein. Bei einer Häufung freilaufender Katzen ist jedoch auch mit Gefahren für sie selbst wie auch für die Umgebung zu rechnen. So können sich zum Beispiel Parasiten und Krankheiten schneller verbreiten. Das gilt umso mehr, als sich durch unkontrollierte Fortpflanzung große verwilderte Populationen bilden können.

Katzen – die tierschutzrechtliche Seite

Wer ein Tier hält, darf entsprechend des Tierschutzgesetzes die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Demnach handelt der Halter tierschutzkonform, wenn er seiner Katze den nötigen Freilauf gewährt. Kommt es zu ungewolltem

Nachwuchs bei Freigängern und die Welpen wachsen ohne menschlichen Kontakt auf, werden diese meist ein Leben lang wild bleiben. Jörg Schmutde: „Hauskatzen mögen sich in gewissem Umfang an eine wilde Lebensweise anpassen. Dennoch handelt es sich um eine domestizierte Art, die über Jahrhunderte an die Obhut des Menschen gewöhnt wurde. Eine Verwilderung verursacht dementsprechend Krankheit, Leid und Tod, so zum Beispiel eine erhöhte Welpensterblichkeit und Krankheiten wie Katzenschnupfen und Leukose, die sich auch auf ungeimpfte gepflegte Freigänger übertragen können. Keinem Tierhalter kann daran gelegen sein. Denn niemandem ist es gestattet, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen.“ Bezüglich wild lebender Katzenpopulationen erlaubt das Tierschutzgesetz zwar grundsätzlich den Erlass von Verordnungen, knüpft diese je-

doch an strikte Bedingungen. So müssen sich verwilderte Katzenpopulationen an einem konkreten und begrenzten Ort häufen, erhebliche Schmerzen und Leiden der Tiere tatsächlich erst festgestellt sein. Diese müssen durch das Verwildern eingetreten sein und eine wie auch immer geartete Obhut, wie beispielsweise sporadische Futtergaben durch Tierfreunde, darf nicht gewährleistet sein. Folge einer solchen Verordnung wäre zumindest eine allgemeine Kastrierungs- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der direkten Umgebung der verwilderten Katzen.

Katzen – Verantwortung für den Tierhalter

Daher gibt Jörg Schmutde folgenden Hinweis mit Bitte um Beachtung: „Gerade in Bezug auf das bevorstehende Weihnachtsfest appellieren wir daran, dass mit der Anschaffung eines Tieres auch eine Verantwortung einhergeht. Diese erschließt sich nicht nur in der Verantwortung für das Tier selbst, sondern auch für dessen Nachwuchs. Übrigens lässt sich auch gegen unerwünschten Nachwuchs etwas tun: Lassen Sie Ihren freilaufenden Kater oder Ihre freilaufende Katze kastrieren, wenn Sie keinen Nachwuchs wünschen und lassen Sie Ihr Tier kennzeichnen, damit es ggf. auch wieder zurückgebracht werden kann.“

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt steht Ihnen unter Telefon 03675/871-590 gerne für Rückfragen zur Verfügung.



Finanzverwaltung wertet Gästebefragung des Tags der offenen Tür aus

Bereits in der Ausgabe 10/2016 des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg vom 29. Oktober 2016 wurde die Fragebogenaktion der Finanzverwaltung zum Tag der offenen Tür der Kreisverwaltung im September dieses Jahres vorgestellt. In den folgenden Ausgaben möchten wir die Gelegenheit nutzen, um die eingegangenen Fragebögen auszuwerten bzw. Zusammenhänge und Hintergründe etwas näher zu erläutern. Zu den Themenbereichen Schule und Soziale Sicherung erreichten uns die meisten Hinweise sowie Fragen und Anregungen. Deswegen beginnen wir die kleine Serie mit dem Themenbereich Schule.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Land Thüringen den Personalaufwand für die Lehrer und die Sonderpädagogi-

schen Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie für die Erzieher an Grundschulorten und an Horten der Gemeinschaftsschulen trägt. Die Eltern werden in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl an den Personal- und sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung an Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen beteiligt.

Zuständig für die Erhebung und Weiterleitung der Hortkostenbeteiligung sind die kommunalen Schulträger – sprich der Landkreis Sonneberg. Der nicht zum Personalaufwand gehörende Aufwand ist Sachaufwand und vom Schulträger zu tragen. Er umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, den Aufwand

für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

Nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der wichtigsten Ausgabepositionen dar:

	JHR 2014	JHR 2015	Plan 2016
Personalausgaben	2.645.630 €	2.630.987 €	2.663.022 €
Grundstücksunterhalt	491.981 €	583.637 €	555.050 €
Ausstattung/Ausrüstung	201.134 €	212.702 €	200.380 €
Bewirtschaftung	2.755.776 €	2.704.330 €	2.681.450 €
Schülerbeförderung	1.456.025 €	1.465.613 €	1.560.600 €
Sonstige Ausgaben	1.465.727 €	1.275.434 €	887.381 €
Summe Ausgaben	9.016.273 €	8.872.703 €	8.547.883 €

Wie finanziert der Landkreis Sonneberg dieses Schulangebot?

Der Freistaat Thüringen gewährt hierzu den Schulträgern einen Sachkostenbeitrag für die im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben. Der Sachkostenbeitrag bemisst sich dabei nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik. Er wird grundsätzlich für jede Schulart gesondert festgesetzt. Entsprechend der Vorgaben des Thüringer Finanzausgleichsgesetz wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium

und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium die Höhe des Sachkostenbeitrages so bestimmt, dass ein angemessener Ausgleich der laufenden Schulkosten geschaffen wird.

Daneben erhebt der Schulträger so genannte Gastschulbeiträge und Benutzungsgebühren für die kommunalen Schulorte. Weiterhin werden den Landkreisen pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbe-

förderung gewährt. Der Zuweisungsbetrag wird zu drei Fünfteln nach der Fläche an die Landkreise und zu zwei Fünfteln nach der Schülerzahl an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung dieser Einnahmepositionen der Jahre 2014 bis 2016:

	JHR 2014	JHR 2015	Plan 2016
Schullastenausgleich	2.057.237 €	2.099.094 €	2.143.468 €
Gastschulbeiträge	180.331 €	182.893 €	185.000 €
Benutzungsgebühren Hort	196.102 €	222.535 €	204.900 €
Zuweis. Schülerbef.	257.201 €	261.189 €	265.778 €
Sonstige Einnahmen	725.717 €	529.929 €	554.480 €
Summe Einnahmen	3.416.588 €	3.295.640 €	3.353.626 €

Soweit die oben beschriebenen Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen, ist das Defizit aus allgemeinen Finanzausgleichs- bzw. Umlagen zu decken. Hier kommen insbesondere die Kreis- bzw. Schulumlage in Frage und so genannte Schlüsselzuweisungen des Landes.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Landkreis Sonneberg Sachaufwandsträger ist. Personalaufwands-

träger (für das pädagogische Fachpersonal) ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, vertreten durch das Staatliche Schulamt. Dort liegt die alleinige Verantwortung für die Ausstattung der Schulen mit Lehrkräften. Zur Sicherung des Angebotes Schule beschloss der Kreistag im Januar 2016 die Fortschreibung der Schulnetzplanung. In den kommenden Jahren sollen Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen an den

Schulen im Wert von circa 10,5 Millionen Euro durchgeführt werden. Die Finanzierung erfolgt zum einen über Fördermittel des Bundes bzw. des Landes in Höhe von circa 7 Millionen Euro, aber auch über Kredite bzw. so genannte innere Darlehen.

Gemeinsam mit den Schulen und den jeweils individuell entwickelten pädagogischen Konzepten kann der Bildungs- und Wissensstandort Landkreis Sonneberg dadurch

nachhaltig gestärkt werden. Durch das vorhandene Angebot an Grund-, Regel- bzw. Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien und des Berufsbildungszentrums werden den Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung durch den Landkreis Sonneberg bereitgestellt.

Sven Rebhan
Leiter Finanzverwaltung

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises>

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) geändert durch das Erste Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt/Gemeinde	Anlass	Datum	Verkaufs-zeitraum	Beschränkungen/Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 09.04.2017	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Innenstadtfest	Sonntag, 07.05.2017	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 24.09.2017	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	1. Advent	Sonntag, 03.12.2017	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
Neuhaus am Rennweg	Frühlingsfest	Sonntag, 07.05.2017	13:00 bis 18:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 27.08.2017	13:00 bis 18:00 Uhr	begrenzt auf Stadt Neuhaus am Rennweg ohne Ortsteile
	1. Advent	Sonntag, 03.12.2017	13:00 bis 18:00 Uhr	Stadt Neuhaus am Rennweg mit Ortsteilen Steinheid, Limbach, Neumannsgrund, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg
Steinach	Bildhauersymposium	Sonntag, 23.07.2017	12:00 bis 18:00 Uhr	Stadtgebiet
	Steinacher Kirchweih	Sonntag, 20.08.2017	13:00 bis 19:00 Uhr	Stadtgebiet
	Griffel- und Weihnachtsmarkt	Sonntag, 10.12.2017	12:00 bis 18:00 Uhr	Stadtgebiet
Lauscha	Lauschaer Kugelmarkt	Sonntag, 03.12.2017	11:00 bis 17:00 Uhr	Stadtgebiet
Schalkau	Osterspaziergang	Sonntag, 16.04.2017	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile
	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 03.12.2017	13.00 bis 19.00 Uhr	begrenzt auf Stadt Schalkau ohne Ortsteile

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.01.2016 außer Kraft.

Sonneberg, den 04.01.2016

Zitzmann
Landrätin

Siegel

Verordnung über das Naturdenkmal „Weißtanne bei Neundorf“ vom 03.01.2017

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 16 Abs. 1, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 und 36 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), und auf Grund des § 98 Abs. 1 S. 5 und 6 i. V. m. § 107 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), verordnet die Landrätin des Landkreises Sonneberg als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzbereich

- (1) Die auf dem Flurstück 260/7 der Gemarkung Neundorf der Stadt Schalkau stehende Weißtanne wird unter der Bezeichnung „Weißtanne bei Neundorf“ in der in Absatz 2 näher beschriebenen Abgrenzung als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt.
- (2) Der Schutz umfasst den Baum einschließlich seiner Krone und Wurzeln sowie die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich).
- (3) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus Abs. 1 sowie aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 und der Detailkarte im Maßstab 1:2500. In beiden Karten ist der Standort des Naturdenkmals mit einem Baumsymbol gekennzeichnet. Beide Karten sind Bestandteil der Rechtsverordnung.



(4) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine vitale Weißtanne im Neundorfer Grund mit einem Stammumfang von 3,25 m (gemessen einen Meter und dreißig Zentimeter über dem Boden) und einer Höhe von 46 m. Damit ist sie die größte Weißtanne des Landkreis Sonneberg und eine der größten Weißtannen Thüringens.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese mächtige Weißtanne zu erhalten und deshalb die Weißtanne und deren unmittelbare Umgebung vor Veränderungen, Zerstörung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

§ 3

Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals oder seiner zum Erhalt notwendigen Umgebung im Schutzbereich führen können, sind verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

- den Baum zu fällen;
 - Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;
 - die Bodengestalt zu verändern oder den Boden zu verdichten;
 - die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 - Bodenbestandteile abzubauen oder Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 - Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen;
 - Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten, abzuleiten oder den Wasserhaushalt des Bodens anderweitig zu beeinflussen;
 - Leitungen zu errichten oder anzulegen;
 - zu düngen oder Biozide anzuwenden;
 - Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 - den Baum zu erklettern.
- (2) Ferner ist verboten:
- zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen;
 - Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern;
 - Fahrzeuge aller Art oder Wohnwagen abzustellen;
 - bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu errichten, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
 - das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Schildern zur Kennzeichnung des Naturdenkmals gem. § 24 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde oder die untere Forstbehörde.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen bzw. die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
- oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass für die konkrete Handlung eine vorherige Gestattung nach § 4 dieser Verordnung oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vorliegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, den 03.01.2017

Christine Zitzmann

Landrätin

Siegel

Hinweis

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 bis 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) genannten Verfahrensvorschriften ist gem. § 21 Abs. 8 Satz 1 ThürNatG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

▶▶▶ Die Übersichtskarten finden Sie auf den nächsten beiden Seiten ▶▶▶



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66,

96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Volk,

Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb

des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-

ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte

Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen

und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die

z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden

von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie

bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-

gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner

Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Auflage: 28.811 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt ein-

gesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei

Rückporto.

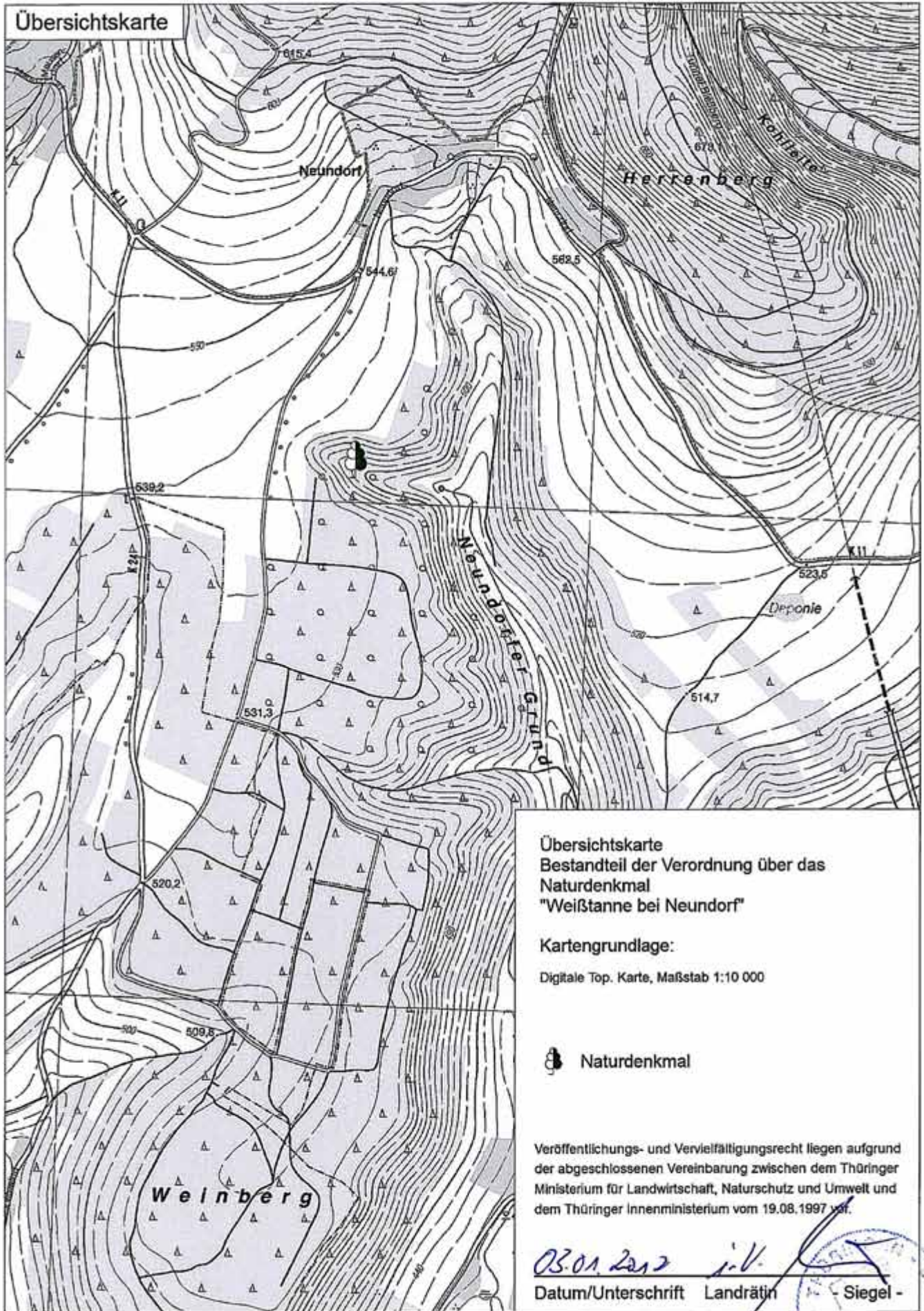
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kosten-

los an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist

über den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die

Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als

kostenloser Download zur Verfügung.



Übersichtskarte


Übersichtskarte
Bestandteil der Verordnung über das
Naturdenkmal
"Weißtanne bei Neundorf"

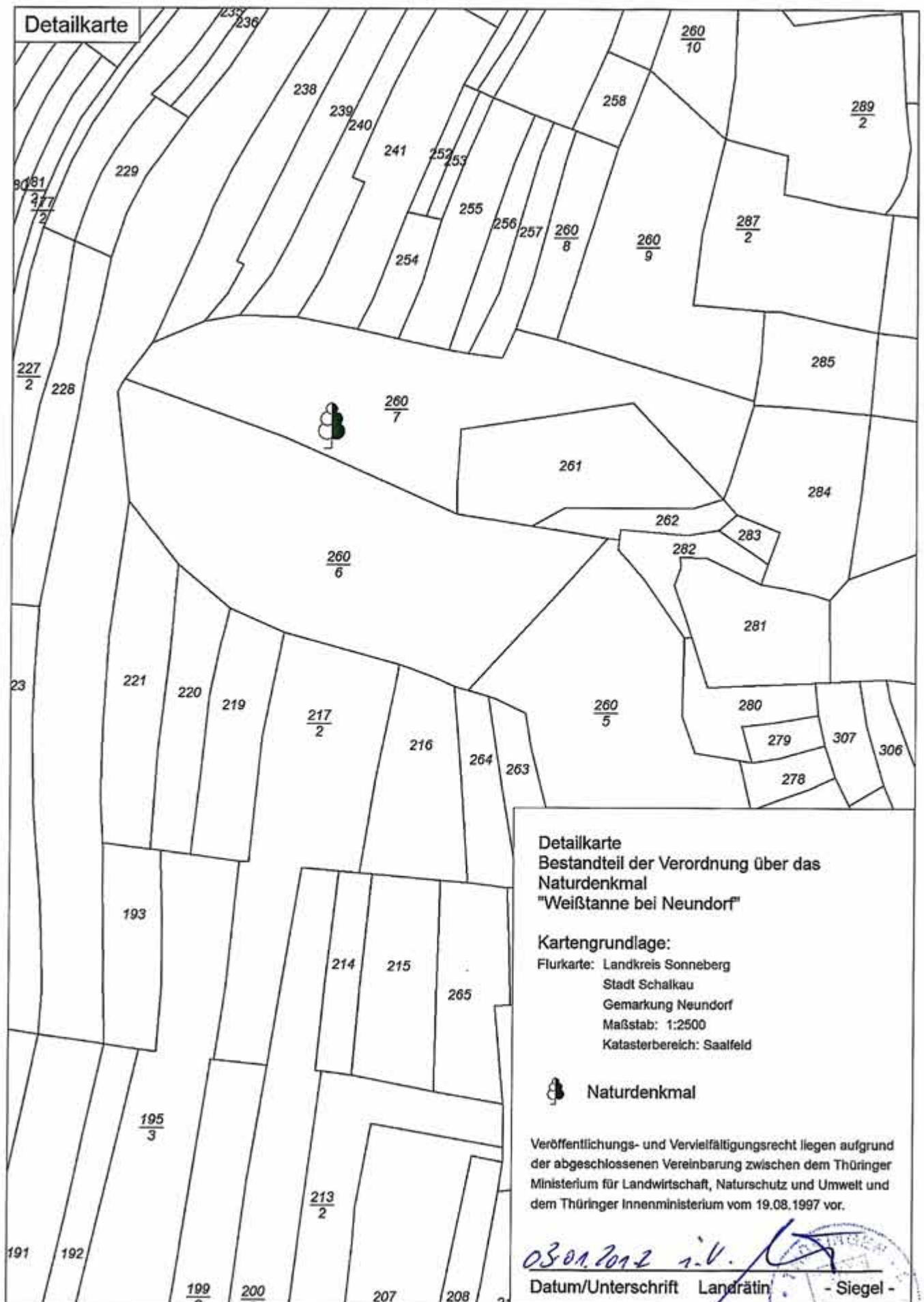
Kartengrundlage:
Digitale Top. Karte, Maßstab 1:10 000

 Naturdenkmal

Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht liegen aufgrund
der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Thüringer
Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und
dem Thüringer Innenministerium vom 19.08.1997 vor.

03.01.2012 i.v.
Datum/Unterschrift Landrätin

 - Siegel -





Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle
eines/r Gesundheitsaufsehers/in
befristet bis zum 31.12.2017 zu besetzen.

Aufgaben:

- Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), Erfassung und epidemiologische Bewertung von Infektionskrankheiten über Übermittlung an das TLV
- Wohn-, Gewerbe- und Bauhygiene, Mitwirkung bei Planungs-, Genehmigungs- und Bauleitverfahren
- Umweltmedizinische Diagnostik, Aufklärung und Beratung
- Überwachung von mobilen Trinkwasserversorgungsanlagen und Anlagen zur zeitweisen oder ständigen Trinkwasserverteilung
- Durchführung von Belehrungen für im Lebensmittelbereich tätige Personen und Ausstellung entsprechender Bescheinigungen
- Kommunalhygienische Überwachung öffentlicher Einrichtungen

Anforderungen

- Abgeschlossene Ausbildung als Gesundheitsaufseher/in bzw. Hygienekontrolleur/in

Sie verfügen über gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Office-Anwendungen. Sie sind kommunikationsstark in Wort und Schrift.

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Verständnis für komplexe Vorgänge
- Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Sichere Gesprächsführung in komplizierten Situationen
- Teamfähigkeit

Die Stelle ist eine Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden. Sie wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 16.02.2017** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 09.01.2017

Christine Zitzmann
Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Im Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet als Krankheitsvertretung die Stelle

eines/r Mitarbeiters/in in der Kfz-Zulassungsbehörde
zu besetzen.

Aufgaben:

- Prüfungsverfahren, Einleitung und Durchführung von Verwaltungsverfahren, Kostenentscheidungen
- Versicherungsanzeigen, Steueranzeigen, Mängelanzeigen, Halteranzeigen / Verkaufsanzeigen
- Zulassungsverfahren:
 - Zulassung von Fahrzeugen und Anhängern
 - Umschreibung von Fahrzeugen und Anhängern
 - Abmeldung und Löschung von Fahrzeugen / Anhängern
 - technische und andere Änderungen
 - Zuteilung Ausfuhrkennzeichen, internationale Zulassung
 - Zuteilung Kurzzeitkennzeichen
 - Erteilung der Betriebserlaubnis
 - Umkennzeichnung
 - Ausstellung Fahrzeugdokumente (Austausch nach EU- Recht)
- Aufbietungsverfahren verlorener Fahrzeugbriefe
 - Kontrolle, Ersatzausstellung, Information des Verfügungsberechtigten
- Aufbereitung Fahrzeugunterlagen nach Einarbeitung, Meldungen auswärtiger Zulassungsbehörden
 - externe Abmeldung, Ummeldung
- Ablage allgemeiner Schriftverkehr
 - manuelle und elektronische Erfassung und Archivierung allgemeiner Verwaltungsverfahren
- Bearbeitung Anfragen / Auskünfte von Bürgern, öffentlichen Ämtern, Anstalten, Versicherungen, Einrichtungen und Rechtsanwälten
- Fahrzeugbriefverwaltung
 - Annahme, Erfassung, Überwachung

- Postein- und ausgang
- Kosten- und Belegwesen
 - Tages- und Monatskassenabschlüsse
 - Ablage, elektronische Archivierung, Niederschlagungen,
- Änderungsanordnungen
- Dokumenten- und Materialüberwachung sowie Bestellung

Anforderungen:

- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten
- fundierte Rechtskenntnisse der öffentlichen Verwaltung
- gute EDV-Kenntnisse
- Teamfähigkeit
- Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit
- Freude am Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 16.02.2017** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 19.01.2017

Christine Zitzmann
Landrätin



Landratsamt Sonneberg Jugend- und Sozialamt

Interessenbekundungsverfahren:

Betrieb einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in freier Trägerschaft im Landkreis Sonneberg

Gegenstand der Interessenbekundung

Der Landkreis Sonneberg sucht für den Betrieb einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle Interessenten.

1. Allgemeine Hinweise

Die Interessenbekundung ist von der vertretungsberechtigten Person des Interessenten eigenhändig zu unterschreiben.

Mit der Unterschrift unter die Bewerbungsunterlagen bestätigt der Interessent, dass alle in diesem Interessenbekundungsverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden beziehungsweise zukünftig danach verfahren wird.

Alle während des Interessenbekundungsverfahrens übermittelten Informationen und Unterlagen sind nicht für Dritte bestimmt und nur zu internen Zwecken zu verwenden.

Die Bewerbungsunterlagen für das Interessenbekundungsverfahren sind jeweils in einfacher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag bei der verfahrensverantwortlichen Stelle, dem

Landratsamt Sonneberg
Dezernat II, Jugend- und Sozialamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

einzureichen und mit der Aufschrift:

„Nicht öffnen! Bewerbungsunterlagen zum Interessenbekundungsverfahren Erziehungsberatungsstelle“

zu versehen.

Rückfragen richten Sie bitte an den Amtsleiter des Jugend- und Sozialamtes, Herrn Stefan Müller, unter der Telefonnummer 03675/871-212 oder per E-Mail an jugendamt@lkson.de.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 28.02.2017 bei der vorgenannten verfahrensverantwortlichen Stelle eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der oben genannten verfahrensverantwortlichen Stelle maßgebend. Eine elektronische Abgabe (auch per Telefax) der Bewerbungsunterlagen ist nicht zugelassen.

Die Bekanntmachung der Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens erfolgt im Internetauftritt des Landkreises Sonneberg sowie im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg.

Besonderer Hinweis:

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um eine Ausschreibung beziehungsweise um eine Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Die Interessenten sind nicht an ihre Bewerbungen gebunden. Das Verfahren dient ausschließlich einer Markterkundung.

Rechtliche Forderungen oder Ansprüche auf Ausführung der Maßnahme oder finanzielle Mittel seitens der Interessenten bestehen gegenüber dem Landkreis Sonneberg mit der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren nicht. Die Teilnahme ist unverbindlich. Eventuelle Kosten, die den Teilnehmern am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

2. Anforderungen an den Leistungserbringer

Der künftige Träger muss über eine ordnungsgemäße und solide Geschäftsführung verfügen und entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen nachweisen.

Entsprechende Referenzen sind der Interessenbekundung beizufügen. Darüber hinaus sind ein Organigramm sowie eine kurze Zusammenfassung der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Trägers vorzulegen.

Umfassende Kenntnisse über die Systeme und Strukturen der Erziehungsberatung sind unabdingbar.

Der künftige Träger stellt die Qualität seiner Leistungen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter/-innen, Berichtswesen und Controlling sicher.

Für die Interessenbekundung sind weiterhin folgende Angaben erforderlich:

1. Ausführliches Konzept zur Umsetzung und Durchführung der Beratungsstelle mit detaillierten Aussagen zur organisatorischen, personellen, technischen und räumlichen Ausstattung sowie zur zeitlichen Umsetzung
2. Finanzierungskonzept
3. Rechtsform, in der das Projekt geführt werden soll
4. Vertraulichkeitserklärung zu den übergebenen Unterlagen und Informationen
5. Bonitätsnachweis
6. Satzung/ Gesellschaftervertrag
7. Auszug aus dem Handels-/ oder Vereinsregister

In der Interessenbekundung ist auch darzulegen,

- welche strukturellen und personellen Voraussetzungen den Interessenten in besonderer Weise befähigen, eine Erziehungsberatungsstelle zu betreiben,
- welche Schwerpunkte der Träger im Landkreis Sonneberg setzen würde.

3. Leistungsbeschreibung

Zielgruppe

Zielgruppe sind die in der Region lebenden

- Eltern, alleinerziehende Mütter oder Väter sowie sonstige Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen mit Umgangsrecht
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie deren Familien, Ersatz- und Teilfamilien, Pflegefamilien; insbesondere Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte bzw. verantwortlich an der Erziehung beteiligte Personen.

Insbesondere soll den Bevölkerungsgruppen ein Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden, die verstärkt der Unterstützung bedürfen.

Das Beratungsangebot ist für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen aller Altersgruppen jeder kulturellen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit offen. Darüber hinaus richtet sich die Erziehungsberatung bei der Wahrnehmung ihres Auftrags auch an jene Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen arbeiten (wie Lehrer/innen, Erzieher/innen, Jugendamtsmitarbeiter/innen).

Aufgaben, Leistungen und Ziele

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme unterstützt. Sie stellt Hilfen für eine das Wohl des Kindes gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie bzw. im familialen Umfeld sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen, wie beispielsweise Trennung oder Scheidung bereit.

Ziel ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht dabei von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern und/oder anderen Erziehungsberechtigten bis hin zu Schulproblemen, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder -störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines/r Jugendlichen.



Erziehungsberatung soll in einem Schwerpunkt Familien bei der Bewältigung der Folgen von Trennung und Scheidung unterstützen. Orientiert an der konkreten Bedarfslage des Einzelfalles umfasst Erziehungsberatung auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Sozialer Dienst, andere Beratungsstellen), der Schule oder des Gesundheitswesens (fallabhängige Vernetzung).

In begrenztem Maße ist nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Jugendamt und/ oder dem Familiengericht Sonneberg auch begleiteter Umgang durch die Mitarbeiter der Beratungsstelle zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

4. Fachliche Anforderungen

Sicherung des niedrigschwelligen Zugangs zur Erziehungsberatung

Ein Erstgespräch findet grundsätzlich spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung statt. In akuten Not- und Krisensituationen findet eine Beratung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen statt. Für die Ratsuchenden ist der freie, niedrigschwellige und unbürokratische Zugang zur Beratungsstelle gesichert. Die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle entsprechen dieser Zielsetzung. Die Beratungsstellen erleichtern Ratsuchenden mit Migrationshintergrund den Zugang zur Beratungsstelle in spezifischer und geeigneter Form.

Verfahren

Für die Arbeit in der Erziehungsberatungsstelle ist die Entwicklung eines Verfahrens für die Planung und Durchführung der jeweiligen Hilfsmaßnahmen erforderlich. Das Verfahren soll festgelegte Standards und Abläufe sowie den Einsatz eines multidisziplinären Teams von Fachkräften gewährleisten.

Das Verfahren ist im Konzept darzustellen.

5. Strukturelle Rahmenbedingungen

Der Träger verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung eine eigene Organisationseinheit zu errichten bzw. eine vorhandene Organisationseinheit entsprechend der Vorgaben auszubauen. Arbeitsformen, Methoden und Umfang der Hilfen sollen sich an den bundesweit üblichen fachlichen Standards für Erziehungsberatung orientieren.

Der Träger verfügt über einschlägige Kompetenzen in den Arbeitsfeldern der Erziehungsberatung und setzt qualifiziertes Personal ein. Beraterische oder/und therapeutische Kompetenzen sollen dargestellt werden.

6. Beginn und Befristung

Die Aufgabenübertragung ist ab dem 01.01.2018 zunächst für ein Jahr vorgesehen.

7. Finanzierung

Eine Finanzierung der Beratungsstelle ist Inhalt der Haushaltsplanung des Landkreises Sonneberg.

Die Zuwendung beinhaltet jeweils die Kosten für das Personal, Sach- und Betriebskosten, Fachausgaben und Honorare sowie die Verwaltungsgemeinkosten (Verwaltungskostenpauschale). Mit der Einrichtung der Erziehungsberatungsstelle entstehende Kosten sind im Finanzierungsplan darzustellen.

- Die jährliche Zuwendung kann dem nach jugendhilfeplanerischen Kriterien festgestellten Bedarf angepasst werden.
- Näheres wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Eine Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht möglich. Die Finanzierungshöhe ist konkret zu beziffern und unterliegt dem Maßstab der Angemessenheit und Bedarfsgerechtigkeit. Die vorgelegte Kalkulation wird einer rechnerischen und fachlichen Plausibilitätsprüfung unterworfen.

8. Fristen

Interessenbekundungen entsprechend den oben genannten Vorgaben sind spätestens bis zum 28.02.2017 bei oben genannter Stelle einzureichen.

9. Verfahrensablauf

Sofern die Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen, werden die Bewerber/-innen eingeladen, um ihr Konzept für den Betrieb dieser Beratungsstelle zu präsentieren.

Sonneberg, 17.01.2017

Stefan Müller
Amtsleiter

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Information der Unteren Naturschutzbehörde: Musikinstrumente mit Rio-Palisander registrieren lassen / Artenschutzabkommen stellt neue Baum- und Holzarten unter Schutz

Auf der letzten CITES-Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen zum Schutz freilebender Tiere und Pflanzen im Oktober 2016 in Südafrika wurden einige Baum- und Holzarten neu unter Schutz gestellt (umfangreiche Informationen unter www.bfn.de; Pfad: Startseite, Rubrik Themen > CITES > Aktuelles > Baum-/Holzarten). Ab Januar 2017 werden alle Arten der Gattung *Dalbergia* spp. (Handelsname Palisander/Rosenholz), drei Arten der Gattung *Guibourtia* spp. (Handelsname Bubinga) sowie die Art *Pterocarpus erinaceus* (Handelsname Kosso) in den CITES Anhang II erfasst. Die Art *Dalbergia nigra* (Rio Palisander), ist bereits seit 1992 auf Anhang I gelistet.

Von den Schutzbestimmungen sind nicht nur die Rohhölzer, sondern auch Erzeugnisse wie beispielsweise Musikinstrumente erfasst. Besonders die Unterschutzstellung der Palisanderarten hat Auswirkungen auf die Musikbranche. Palisanderholz ist wegen seiner guten Eigenschaften ein beliebtes Klangholz für den Gitarrenbau aber auch für Flöten, Geigenbögen und andere Instrumente.

Durch die Unterschutzstellung dieser Arten wird beim Verkauf eines Instruments, an dem geschütztes Holz verarbeitet wurde, ein Nachweis erforderlich, aus dem hervorgeht, dass das Instrument entweder vor unter Schutzstellung erworben oder rechtmäßig eingeführt wurde. Wer Produkte aus Rio-Palisander erwirbt, be- oder verarbeitet oder in Verkehr bringt, muss hierüber ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch führen. Ein Verstoß gegen die Buchführungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz von Rohholz oder Musikinstrumenten aus den neu gelisteten Hölzern sind, können diese jetzt bei der Unteren Naturschutzbehörde Sonneberg unter Angabe des Herstellers, des Modells und der Seriennummer registrieren lassen. Weiterhin ist eine aussagekräftige Fotodokumentation mit eindeutigen Wiedererkennungswert beizufügen. Die verwendete Holzart ist exakt anzugeben. Hier ist der Besitzer in der Nachweispflicht gegenüber der Behörde. Bei der Registrierung handelt es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Möglichkeit, die eine spätere Vermarktung oder eine mögliche Ausfuhr erleichtern soll. Wenn die Holzarten unbekannt und vom jeweiligen Besitzer auch nicht recherchierbar sind (z. B. bei den Herstellern der Instrumente), können die vorgelegten Listen lediglich zu den Akten genommen werden.

Die Registrierung der „Vorerwerbware“ ist bis einschließlich **15. Februar 2017** möglich.

Ansprechpartner ist: Landratsamt Sonneberg, Untere Naturschutzbehörde, Frau Winkler (Telefon: 03675/871395 oder E-Mail: jessica.winkler@lkson.de).



Landratsamt Sonneberg

Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2017

Der Landkreis Sonneberg als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2017 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 22.12.2016, Nr. 2, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, amtlich bekannt gemacht wurde.

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie die Verwendung des Jahresergebnisses für die Betriebszweige Wasserwerke und Abwasserwerke des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

1. Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.10.2016
 - unter Tagesordnungspunkt 7 folgenden Beschluss-Nr. VV 01/73A/16 gefasst:

Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.03.2005:

- den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 festzustellen,
- den Jahresverlust im Betriebsbereich Trinkwasser in Höhe von EUR 74.000 mit der Finanzhilfe in gleicher Höhe zu verrechnen,
- den Jahresverlust im Betriebsbereich Abwasser in Höhe von EUR 410.000 mit der Finanzhilfe in gleicher Höhe zu verrechnen.
- unter Tagesordnungspunkt 8 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 02/73A/16

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Kurtz, für das Haushaltsjahr 2015

VV 03/73A/16

Entlastung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Frau Sibylle Abel, für das Haushaltsjahr 2015

VV 04/73A/16

Entlastung der Werkleitung der WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Haushaltsjahr 2015

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtli-

chen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, den 31. Juli 2016

**TMA Treuhand für den Mittelstand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

gez.: **Eckehard Breitenbach** gez.: **Dr. Peter
Wirtschaftsprüfer** **Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer**

3. Das Ergebnis der Jahresrechnung und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungunternehmens werden im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht in der Zeit vom 30.01.2017 bis 14.02.2017 bei der Geschäftsstelle des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr, Donnerstag 10.00 - 11.30 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr und Freitag 09.00 - 11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (§ 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung - ThürEBV).

Sonneberg, den 09.01.2017

gez. **Kurtz**
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)